



Brüssel, den 18. Februar 2019
(OR. en)

6525/19

FSTR 28
SOC 102
REGIO 37
CADREFIN 100
CODEC 456
DELA CT 32

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Februar 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2019) 898 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.2.2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 898 final.

Anl.: C(2019) 898 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.2.2019
C(2019) 898 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.2.2019

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der
Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den
Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten
Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der
Mitgliedstaaten durch die Kommission**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 (Verordnung über den Europäischen Sozialfonds – ESF-Verordnung) kann die Kommission die Ausgaben der Mitgliedstaaten auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, die von ihr definiert werden, erstatten.

Zu diesem Zweck wird der Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 der ESF-Verordnung die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte betreffend die Art der abgedeckten Vorhaben zu erlassen sowie die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, die entsprechenden Höchstbeträge und die Methoden zu deren Anpassung festzulegen.

Unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und auch innerhalb der Mitgliedstaaten legte die Kommission in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben an Schweden, Frankreich, die Tschechische Republik, Belgien, Malta, Italien, die Slowakei, Deutschland, die Niederlande, Österreich, Litauen, Polen, Rumänien, Zypern, Kroatien, Irland, Spanien, das Vereinigte Königreich und Bulgarien für bestimmte Arten von Vorhaben und Kosten fest. In der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 sind auch die standardisierten Einheitskosten für Vorhaben im Bildungsbereich, die die im jeweiligen Anhang aufgelisteten 27 Mitgliedstaaten anwenden dürfen, sowie für drei weitere Bereiche – Weiterbildung für Arbeitslose, Beratungsdienste und Weiterbildung für Beschäftigte –, die alle Mitgliedstaaten anwenden können, enthalten. Die im genannten Rechtsakt festgelegten vereinfachten Kostenoptionen, die Höhe der Beträge und gegebenenfalls ihre Anpassung beruhen auf:

- Methoden, die von den betreffenden Mitgliedstaaten gemeldet und von der Kommission im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung geprüft wurden, oder
- Methoden, die den von der Kommission veröffentlichten statistischen Daten betreffend die Personalkosten der öffentlichen Arbeitsverwaltungen Rechnung tragen, oder
- Methoden, die den von Eurostat veröffentlichten und von den öffentlichen Arbeitsverwaltungen gemeldeten statistischen Daten Rechnung tragen, betreffend
 - Kosten der Bereitstellung der wichtigsten Güter und Dienste im Bildungsbereich,
 - Kosten der Bereitstellung von Arbeitsmarktinterventionen oder
 - Kosten der beruflichen Weiterbildung auf Unternehmensebene.

Angesichts der Vorteile dieser Vereinfachungsoption für die Mitgliedstaaten hat die Kommission systematisch Daten bei den Mitgliedstaaten eingeholt und bewertet, mit dem Ziel, die Vereinfachung auch auf andere Mitgliedstaaten und Arten von Vorhaben auszuweiten.

In diesem Kontext wird mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 geändert, um standardisierte Einheitskosten für bestimmte Mitgliedstaaten auf der Grundlage der von diesen gemeldeten Daten festzulegen, insbesondere durch:

- die Änderung bestehender Anhänge, wodurch für Frankreich, die Tschechische Republik, Italien, die Niederlande, Kroatien und das Vereinigte Königreich entweder bestehende standardisierte Einheitskosten geändert oder zusätzliche festgelegt werden und für Malta Pauschalfinanzierungen hinzugefügt werden.

Die Erstattung auf der Grundlage der in der vorliegenden Verordnung festgelegten standardisierten Einheitskosten oder Pauschalfinanzierungen entbindet nicht von der Verpflichtung, das geltende Unionsrecht und die nationalen Durchführungsvorschriften hierzu, einschließlich der Vorschriften über staatliche Beihilfen und über die Vergabe öffentlicher Aufträge, einzuhalten.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu dem vorliegenden delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchgeführt.

Die Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts erfolgte auf der Grundlage von Informationen und Daten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt wurden. Bei der Definition der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen wurde den unterschiedlichen Bedürfnissen und den Besonderheiten der verschiedenen Regionen und Vorhaben Rechnung getragen.

Alle Teile des delegierten Rechtsakts waren Gegenstand einer Konsultation von Experten der Mitgliedstaaten. Eine erste Fassung des delegierten Rechtsakts soll am 20. Dezember 2018 mit Sachverständigen aus allen Mitgliedstaaten erörtert werden. Das Europäische Parlament wurde über die Konsultationen unterrichtet.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGierten RECHTSAKTS

Zum Zwecke der Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, die von der Kommission festgelegt werden, wird der Kommission in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte betreffend die Art der abgedeckten Vorhaben, die Definition der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen und der entsprechenden Höchstbeträge, die nach den gemeinsam vereinbarten Methoden angepasst werden können, übertragen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.2.2019

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates¹, insbesondere Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Blick auf eine vereinfachte Inanspruchnahme des Europäischen Sozialfonds (ESF) und die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten ist es angebracht, das Anwendungsgebiet der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung an die Mitgliedstaaten zu erweitern. Die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben an die Mitgliedstaaten sollten auf der Grundlage von Daten festgelegt werden, die von den Mitgliedstaaten übermittelt oder von Eurostat veröffentlicht werden, sowie auf der Grundlage gemeinsam vereinbarter Methoden, einschließlich der Methoden gemäß Artikel 67 Absatz 5 und Artikel 68b Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates².
- (2) Angesichts der erheblichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Kosten der jeweiligen Vorhabenarten können die Definition und die Beträge der standardisierten Einheitskosten und der Pauschalfinanzierungen je nach Art des Vorhabens und nach Mitgliedstaat variieren, um den jeweiligen Besonderheiten Rechnung zu tragen.
- (3) Die Tschechische Republik, Frankreich, Kroatien, die Niederlande und das Vereinigte Königreich haben Methoden gemeldet, die entweder auf die Änderung bestehender standardisierter Einheitskosten abstellen oder auf die Definition zusätzlicher standardisierter Einheitskosten für die Erstattung von Ausgaben durch die

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470.

² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Kommission in Bezug auf Vorhabenarten, die noch nicht unter die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195³ der Kommission fallen.

- (4) Malta hat eine Methode zur Festlegung von Pauschalfinanzierungen gemeldet.
- (5) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2015/2195 wird wie folgt geändert:

1. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung;
2. Anhang III erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung;
3. Anhang V erhält die Fassung des Anhangs III der vorliegenden Verordnung;
4. Anhang VI erhält die Fassung des Anhangs IV der vorliegenden Verordnung;
5. Anhang IX erhält die Fassung des Anhangs V der vorliegenden Verordnung;
6. Anhang XVI erhält die Fassung des Anhangs VI der vorliegenden Verordnung;
7. Anhang XIX erhält die Fassung des Anhangs V II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14.2.2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

³ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 der Kommission vom 9. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 22).